



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigefügt.

Hennef, 28.09.2011

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium		
Rat		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	10.10.2011	17:00
Sitzungsort		
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef		

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Herrn Gerd Weisel (Fraktionslos)	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Wiederberufung des Herrn Dr. Fischer zum Beauftragten für die Denkmalpflege (Empfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 13.09.2011)	1
4	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2012 durch den Bürgermeister	
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Erweiterung der Hundesteuersatzung (Empfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 12.09.2011)	2
5.2	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Vergnügungssteuersatzung) (Empfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 12.09.2011)	3
5.3	Ruhewald Hennef Satzungsempfehlung (Empfehlung aus dem Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 13.09.2011)	4
5.4	Änderung der Satzung über die kommunale Einrichtung "Stadtbetriebe Hennef AöR"	5
5.5	Änderung der Zuständigkeitsregelung Antrag der SPD - Fraktion vom 20.06.2011; Einrichtung eines Ausschusses für Energiefragen (Empfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss vom 12.09.2011)	6
5.6	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (Empfehlung aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus vom 07.07.2011)	7
5.7	Auflösung und Neubildung von Ausschüssen	8
5.8	Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter sowie der sachkundigen Bürger und Einwohner	9

5.9	Jahresabschluss 2010 der Stadt Hennef	Anlage Nr. 10 wird nachgereicht
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	
7.1	Einwand gegen die Niederschrift der Ratssitzung am 27.06.2011; E-Mail des Herrn Martius vom 04.07.2011	11
	Nicht öffentliche Sitzung	
8	Beschlussvorlagen	
8.1	Neubesetzung der Stelle der/des Leiterin/Leiters des Rechnungsprüfungsamtes	12
9	Anfragen	
10	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2410

Anlage Nr.: _____

Datum: 02.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Wiederberufung des Herrn Dr. Fischer zum Beauftragten für die Denkmalpflege

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Einer Wiederberufung von Herr Dr. Helmut Fischer, Attenberger Straße 53, 53773 Hennef (Sieg), auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 11. März 1980 zuletzt geändert am 25.11.1997, zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege wird zugestimmt.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beantragt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

Herr Dr. Helmut Fischer, Attenberger Straße 53, 53773 Hennef (Sieg), wird auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen, in der Fassung vom 11. März 1980 zuletzt geändert am 25.11.1997, zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege berufen.

Begründung

Herr Dr. Fischer wurde erstmalig mit der Bekanntmachung vom 15.12.1983 zum ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege berufen. Die Amtsdauer ist gesetzlich auf 5 Jahren festgelegt. Eine wiederholte Berufung wird notwendig, da die letzte Berufung mit Ratsbeschluss am 18.09.2006 erfolgte. Eine Wiederberufung ist mehrfach möglich.

Herr Dr. Fischer ist bereit weiterhin als ehrenamtlicher Beauftragter für die Denkmalpflege tätig zu werden.

In seiner über fünfundzwanzig jährigen Tätigkeit hat Herr Dr. Fischer durch sein beständiges Engagement entscheidend dazu beigetragen, der Denkmalpflege in der Stadt Hennef bis zum heutigen Zeitpunkt zu einem hohen Stellenwert zu verhelfen. Zahlreiche denkmalpflegerische Projekte und Unterschutzstellungen wurden durch ihn angeregt und mit seiner Unterstützung umgesetzt. Durch sein umfassendes allgemeinesgeschichtliches, humanwissenschaftliches und ortsgeschichtliches Wissen hat Herr Dr. Fischer immer wesentlich dazu beigetragen, die Interessen der Denkmalpflege argumentativ überzeugend darzulegen.

Das Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Frau Dr. Lang, begrüßt daher auch die Bereitschaft zur Fortführung dieser Tätigkeit. Das schriftliche Benehmen zur erneuten Berufung liegt vor.

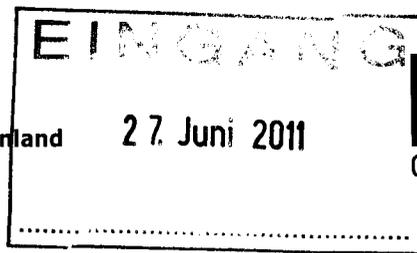
Gem. § 24 DSchG (4) werden ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege gutachtlich tätig. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vermittlung von Informationen, Hinweisen und Auskünften an den Ausschuss gem. § 23 Abs. 2, die Untere Denkmalbehörde und den Landschaftsverband,
2. Beobachtung der örtlichen Vorhaben, Planungen, Vorgänge und Presseberichterstattung, von denen die Interessen der Denkmalpflege berührt werden, sowie Pflege von Verbindungen zu Institutionen und Personen, die der Denkmalpflege Verständnis entgegenbringen oder ihr förderlich sein können

Hennef (Sieg), den 02.08.2011

Klaus Pipke

DL 26/11



LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

27. Juni 2011

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Untere Denkmalbehörde
Postfach 15 62
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

22.06.2011
11-9352-GLa

Dr. Gundula Lang
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Wiederberufung von Herrn Dr. Fischer zum ehrenamtlichen Beauftragten für die
Denkmalpflege der Stadt Hennef
Herstellung des Benehmens gemäß § 21 (4) DSchG NW

Ihr Schreiben vom 15.06.2011

Sehr geehrte Frau Heinisch,

zu dem von Ihnen mit dem o.g. Schreiben vorgetragenen Entscheidungsvorschlag
stelle ich hiermit das Benehmen gemäß § 21 (4) DSchG NW her.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Gundula Lang

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Besucheranschrift: 50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19, Abtei Brauweiler
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 961, 962, 967 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0, Internet: www.denkmalpflege.lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2438

Anlage Nr.: _____

Datum: 30.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erweiterung der Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die in der Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 zu beschließen.

Begründung

Das Ratsmitglied, Frau Große Winkelsett, beantragte in der Ratssitzung am 27.06.2011 die Hundesteuer auf 75 % des Steuersatzes für Hunde von Jagdausübungsberechtigten und amtlich bestätigten Jagdaufsehern, die ihr Jagdrecht in Revieren innerhalb des Stadtgebietes Hennef ausüben, zu ermäßigen, wenn für den Hund eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes oder eine Verbandsgebrauchshundeprüfung (VGP) nachgewiesen wurde.

Der Antrag wurde zunächst zur Beratung in den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss verwiesen.

Eine effektive Beseitigung von Verkehrsunfallwild macht in der Regel ein Nachsuchen mit ausgebildeten Jagdhunden erforderlich. In diesem Zusammenhang sind auch Aspekte des Tierschutzes und der Gefahrenabwehr zu sehen. Im Sinne des Tierschutzes soll das verunfallte Tier möglichst schnell aufgefunden werden. Im Bereich der Gefahrenabwehr sollen durch das verletzte Tier keine weiteren Unfallsituationen entstehen. Da die Beseitigung von Verkehrsunfallwild im Bereich öffentlicher Straßen, zu der der o.g. Personenkreis rechtlich

betrachtet nicht verpflichtet ist, als auch die Jagdausübung insgesamt in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, wird der Antrag seitens der Verwaltung befürwortet.

Hennef (Sieg), den 30.08.2011
In Vertretung

**Hundesteuersatzung
der Stadt Hennef (Sieg)
vom 27.06.2011**

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
.....	§ 4 Abs. 4 u. 5

1.

**Änderungssatzung
zur
Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011**

vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 beschlossen:

1. In § 4 wird nach Absatz 3 der folgende neue Absatz eingefügt:

(4) Die Steuer ist auf Antrag auf 75 % des Steuersatzes für Hunde von Jagdausübungsberechtigten, die ihr Jagdrecht in Revieren innerhalb des Stadtgebietes Hennef ausüben, zu ermäßigen, wenn für den Hund eine Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes oder eine Verbandsgebrauchshundeprüfung (VGP) nachgewiesen wird. Diese Ermäßigung kann jeder Jagdausübungsberechtigte für maximal einen Hund geltend machen.

2. Der bisherige Absatz (4) wird zu Absatz (5).

3. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2011/2435
Datum: 30.08.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef
(Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die Vergnügungssteuersatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

Begründung

Die Vergnügungssteuersatzung wird aufgrund aktueller Rechtsprechung und der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 13.07.2011 angepasst.

Die Satzung wird um die Regelungen bereinigt, die ausnahmsweise bei der Besteuerung von Spielapparaten mit Gewinnmöglichkeit (Geldspielgeräte) als Besteuerungsgrundlage noch einen Stückzahlmaßstab vorsehen.

Dieser pauschale Stückzahlmaßstab wurde vom Bundesverfassungsgericht in höchstrichterlicher Rechtsprechung als unzulässig verworfen. Entsprechend lautende Satzungsregelungen sind dadurch nichtig geworden.

Die Besteuerung solcher Apparate ist allein auf Grundlage des Einspielergebnisses, das durch Zählwerkausdrucke nachzuweisen ist, vorzunehmen.

Da die Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis bereits längere Zeit in Hennef praktiziert wird, ergibt sich in der Anwendung der Satzung hierdurch keine unmittelbare Veränderung.

Die Satzungsänderungen sind in der Anlage als unterstrichener Text kenntlich gemacht.

Hennef (Sieg), den 30.08.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Mitteilungen - Finanzen und Kommunalwirtschaft

StGB NRW-Mitteilung 360/2011 vom 13.07.2011

Anpassung der Vergnügungssteuer-Mustersatzung

Der Städte- und Gemeindebund NRW passt aufgrund aktueller Rechtsprechung des OVG NRW sein Muster für eine Vergnügungssteuersatzung geringfügig an. Die Vorschrift des § 7a der Mustersatzung, der eine ausnahmsweise Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab vorsah für den Fall, dass die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, ist nach Auffassung des OVG NRW nichtig. In einem Beschluss vom 29.11.2010 (Az.: 14a A 1002/10) hat das OVG ausgeführt, dass die Vorschrift nichtig ist, da für den Fall fehlender Nachweismöglichkeit nicht auf den unzulässigen Stückzahlmaßstab zurückgegriffen werden darf, sondern dann das Einspielergebnis gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG i.V.m. § 162 AO zu schätzen ist.

Die neue Version der Mustersatzung ist im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internet-Angebots unter Fachinfo/Service > Mustersatzungen abrufbar. Wir empfehlen, bei sich bietender Gelegenheit die örtlichen Satzungen anzupassen. Bis zur Anpassung der örtlichen Satzungen sollte von der Möglichkeit der Anwendung des Stückzahlmaßstabs auf Grundlage des § 7a (falls vor Ort in den Satzungen vorhanden) kein Gebrauch mehr gemacht werden.

Eine sofortige Anpassung der Satzungen ist nicht erforderlich, weil die Nichtigkeit des § 7a der Vergnügungssteuer-Mustersatzung (und vergleichbarer Regelungen in den örtlichen Satzungen) nicht zur Gesamtnichtigkeit der Satzung führt. Nach Ausführungen des OVG belässt die alleinige Unwirksamkeit des § 7a der Mustersatzung es bei einer sinnvollen Restregelung des Verfahrens der Erhebung der Spielgerätesteuer, wobei die unwirksame Regelung durch die gesetzliche Schätzungsregelung ersetzt wird. Diese sinnvolle Gesamtregelung entspreche auch dem hypothetischen Willen des Satzungsgebers, da die gesetzliche Schätzungsregelung zwingend ist und der Satzungsgeber davon gar nicht abweichen kann.

Az.: IV/1 933-00

© 2011 Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt
Hennef (Vergnügungssteuersatzung)

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef
(Vergnügungssteuersatzung) vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) und der §§ 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Hennef veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen)

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich oder unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 **Erhebung nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Für die Besteuerungszeiträume sind die Einspielergebnisse durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachzuweisen und zu belegen.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

- a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen § 1 Nr. 2 a)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	10 v.H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	61,00 €

- b) in Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

Apparate mit Gewinnmöglichkeit	6,0 v. H. des Einspielergebnisses
Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	25,00 €

- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- | | |
|--|-----------|
| | 300,00 €. |
|--|-----------|

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 5 **Erhebung nach der Größe des benutzten Raumes**

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche zu erheben.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltung und je angefangene 10 Quadratmeter Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,70 €. Endet die Veranstaltung erst am Folgetag, wird eine Veranstaltung für die Berechnung zu Grunde gelegt. Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, Tatsachen, die zu einer Erhöhung der Steuer führen, umgehend der Stadt mitzuteilen.

§ 6 **Entstehung des Steueranspruchs**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung im Falle der Besteuerung nach § 4 mit Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten.

§ 7 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Hennef ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres ist der Stadt Hennef eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge enthalten müssen.

§ 8 **Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 **Steuerschätzung**

Soweit die Stadt Hennef die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten. Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 11 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt.

1. § 4 Abs. 4 Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes.
2. § 7 Abs. 3 Einreichung der Steueranmeldung.
3. § 7 Abs. 5 Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 11.06.2007 außer Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2011/2418
Datum: 11.08.2011

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	13.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Ruhewald Hennef
Satzungsempfehlung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz stimmt der Anlage des Ruhewaldes Hennef in der dargestellten Form zu und empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Beschluss der beiliegenden „Satzung für den Ruhewald Hennef“.

Begründung

Nach einem ersten Prüfauftrag vom 3.2.2010, der Grundsatzentscheidung vom 16.6.2010 und der Standortentscheidung vom 29.9.2010 liegt nun ein von der Stadt Hennef erworbenes Grundstück und der abgestimmte Entwurf einer Satzung vor. Der Beschluss der Ruhewald-satzung durch den Rat der Stadt Hennef soll am 10.10.2011 erfolgen.

Abstimmungsgespräche mit den Vertretern der beiden großen Kirchen und den örtlichen Bestattern fanden am 03.09.2011 und vor Ort am 25.08.2011 statt. Es wurde deutlich, dass beide Kirchen die historisch gewachsene Bestattungsform auf einem Friedhof hinsichtlich Theologie, Symbolik und liturgische Praxis deutlich für die angemessenere Form halten. Insbesondere die katholische Kirche steht Naturbestattungen in „Friedwäldern“ skeptisch gegenüber. Von der Stadt wurde zugesichert, dass die Friedhofsbestattung mit Sicherheit der Regelfall bleibt und Hennef die Vielgestaltigkeit und Attraktivität seiner Friedhöfe stärker bewerben und kommunizieren wird. Das hervorragend angenommene Angebot der Gemeinschaftsgrabanlage auf dem Friedhof Steinstraße (12 Beisetzungen in 8 Monaten) ist hierfür ein gutes Beispiel. Die Bestatter dagegen befürworteten ausdrücklich ein örtliches Bestattungswaldangebot und bestätigen die stark gestiegene Nachfrage nach diesem

Beisetzungstyp.

Der Antrag zum Betrieb des Bestattungswaldes wurde am 03.01.2011 beim Ordnungs- und Polizeiverwaltungsamt des Rhein-Sieg-Kreises eingereicht; eine Genehmigung ist nach mittlerweile erfolgter Anhörung der Parzellennachbarn und Jagdpächter mündlich in Aussicht gestellt.

Das Modell des Hennefer Ruhewaldes zeichnet sich – auch in Abgrenzung benachbarter Bestattungswälder - durch folgende Merkmale aus:

- Alleiniger Betreiber des Bestattungswaldes ist die Stadt Hennef. Es gibt keine Übernehmer (z. B. Friedwald GmbH, Ruheforst GmbH) oder Kooperationspartner (Landesforst). Demzufolge sind Verträge bzgl. Franchising, Gebrauch geschützter Markennamen, Landpacht und eventueller Konkursfälle entbehrlich.
- Das Angebot deckt die lokale Nachfrage ab, um den zuletzt zunehmenden Naturbestattungen Verstorbener aus Hennef auf Bestattungswäldern der weiteren Umgebung entgegenzuwirken. Eine offensive Bewerbung des Ruhewalds zur Akquisition externer Bestattungsfälle ist nicht vorgesehen.
- Die Beisetzung der Totenaschen erfolgt in biologisch abbaubaren Urnen; eine Verstreuung findet nicht statt.
- Angeboten wird eine einfache Bestattungswaldbeisetzung nach dem Reihengrabprinzip, d. h. es gibt kein aufgefächertes Angebot von Bäumen mit verschiedenen Durchmesser, Familien-, Partner-, Freundschaftsbäumen etc oder freie Baumwahl in einem größeren Waldgebiet.
- Die Namen der Beigesetzten werden auf einem Emailleschild einschließlich der Baumnummer an einer zentralen Stele angebracht. Die Nummerierung der Bäume erlaubt eine Zuordnung des jew. Bestattungsbaum.
- Um den natürlichen Waldcharakter möglichst wenig zu beeinträchtigen, bleibt die Ausstattung schlicht. Das Waldstück wird nur über ggf. freigehaltenen Pfaden erschlossen. Weitere Aufbauten (Hütten, Andachtshalle, Beleuchtung, Einfriedungen etc.) sind nicht geplant.

„In Betrieb“ gehen kann der Ruhewald, sobald im Herbst die zur Verkehrssicherung erforderlichen forstwirtschaftlichen Arbeiten durchgeführt, die Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vorliegt und die dazugehörige Gebühr festgelegt ist. Für die Gebührenermittlung müssen abschließend alle Herstellungs- und die überschlägigen Unterhaltungskosten vorliegen. Mit dem erfolgreichen Abschluss aller Vorgänge und Eröffnung des Ruhewaldes kann voraussichtlich zum Jahresanfang 2012 gerechnet werden.

Hennef (Sieg), den 01.09.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Satzung für den Ruhewald Hennef vom.....

Präambel

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hennef am folgende Satzung für den Ruhewald Hennef beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt ausschließlich für den Ruhewald Hennef. Hierzu gehören folgende Waldflächen:

a) Gemarkung Geistingen, Flur 16, Flurstück 17

b) Gemarkung Geistingen, Flur 16, Flurstück 20

Die Lage der Flurstücke ist in der anliegenden Karte dargestellt. Eine Einfriedung der Gelände erfolgt nicht.

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Hennef vom 24.10.2005 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme des Abschnitte IV (Grabstätten) und V (Gestaltung der Grabstätten) entsprechend auch für den Ruhewald Hennef.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Ruhewald Hennef ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Hennef.

(2) Die Fläche dient Beisetzungen von Totenaschen im Wurzelbereich der Bäume. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m und höchstens 1,00 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume eingebracht. Überurnen sind nicht zugelassen. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben natur belassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

(2) Der Ruhewald Hennef dient der Aschenbeisetzung von Verstorbenen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hennef waren oder in den letzten 5 Jahren in der Stadt Hennef gewohnt haben. Ausnahmen kann die Friedhofsverwaltung in begründeten Einzelfällen zulassen. Aus- und Umbettungen sind nicht zugelassen.

§ 3

Öffnungszeiten und Betretungsverbot

(1) Die Waldflächen des Ruhewaldes unterliegen den Rechtsvorschriften des Forstgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG), dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) sowie hieraufhin erlassene Satzungen und Verordnungen (Landschaftsschutzgebiete) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Flächen ist, soweit am Zugang keine gesonderten Zeiten bekannt gemacht sind, nur tagsüber (vom Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit) auf eigene Gefahr gestattet.

(2) Die Stadt Hennef und die Forstbehörde können bei Vorliegen besonderer Gründe (etwa Sturmschäden) das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder untersagen. Die Sperrung kann bis zum Ende der Beseitigung von Störungen und Schäden ausgedehnt werden.

(3) Bei stürmischem Wind, Sturm, Gewitter, Schneebruchgefahr o.ä. dürfen die Flächen des Ruhewaldes nicht betreten werden.

§4

Gemeinschaftsbäume

(1) Urnengrabstätten werden ausschließlich an Gemeinschaftsbäumen vergeben.

(2) An einem Gemeinschaftsbaum können bis zu 12 Urnen beigesetzt werden.

(3) Eine Doppelbelegung an gleicher Stelle ist möglich, wenn dies bei der Erstbeisetzung durch einen Angehörigen beantragt wird.



§ 5

Form der Beisetzung

(1) Im Ruhewald erfolgt eine Beisetzung der Totenasche im Wurzelbereich der als Baumgrabstätte registrierten Bäume. Die Auswahl des jeweiligen Baumes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Beisetzung im Ruhewald gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung an dem von der Verwaltung festgelegten Termin. Die Beisetzung der Urne wird ausschließlich vom städtischen Personal oder der Stadt beauftragten Personen vorgenommen.

(3) Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis, aus dem die Nummer und der Standort der Bezugsbäume, sowie die dort beigesetzt Personen hervorgehen. Hierfür wird an jedem Bestattungsbaum eine Registriernummer angebracht.

(4) Schilder mit den Namen der Beigesetzten können auf einer hierfür montierten Stele im Eingangsbereich des Ruhewaldes angebracht werden. Die Schilder werden von der Friedhofsverwaltung beschafft; die Kosten sind vom Gebührenpflichtigen zu zahlen. Eine Anbringung von Namensschildern oder eine andere Kennzeichnung an den Bäumen erfolgt nicht.

§ 6

Benutzungsregeln

(1) Jeder Besucher des Ruhewaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Forstbehörde bzw. der Stadt Hennef ist Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Ruhewaldes ist es nicht gestattet,

- a) Beisetzungen zu stören,
- b) Pfade, Wege und Waldflächen mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Forstverwaltung und der Stadt) zu befahren, soweit nicht besondere Erlaubnisse hierzu erteilt sind,
- c) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder zu bewerben,
- d) die Grabflächen mit ihren natürlichen Bestandteilen und Naturmerkmalen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- e) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Anlagen abzulegen,
- f) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
- g) Lautsprecher, elektronisch verstärkte Musikinstrumente und Abspielgeräte einzusetzen,
- h) zu rauchen, offenes Feuer (einschließlich Kerzen und Öllampen) zu entzünden, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Bestattungswaldes vereinbar sind.

§ 7

Dauer der Ruhefrist

Die Ruhefrist an den im Ruhewald registrierten Baumgrabstätten wird für einen Zeitraum von 25 Jahren, beginnend mit dem Tag der Beisetzung, festgesetzt.

§ 8

Gestaltungsverbot für Baumgrabstätten

(1) Der gewachsene und natur belassene Zustand des Walds ist auch im Bereich des Ruhewaldes zu wahren. Die waldbauliche Unterhaltung erfolgt im Rahmen der geltenden Bestimmungen und fachlichen Praxis unter Rücksichtnahme auf die Baumgrabstätten.

(2) Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderung der Baumgrabstätten oder des Waldbodens) ist unzulässig. Es ist insbesondere nicht gestattet,

- a) Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen und Pflegeeingriffe vorzunehmen.

§ 9

Haftung

(1) Die Stadt Hennef haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Ruhewaldes, durch Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Baumgrabstätten entstehen. Die Stadt Hennef ist berechtigt und verpflichtet, aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht erforderliche Beseitigungen von Bäumen auch dann vorzunehmen, wenn bereits deren Nutzung als Baumgrabstätte erfolgt.

(2) Das Betreten des Ruhewaldes erfolgt nach den Bestimmungen des Landesforstgesetzes Nordrhein-Westfalen auf eigene Gefahr.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) Anordnungen der in § 6 Abs. 1 genannten Personen nicht Folge leistet oder gegen Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 verstößt,

b) entgegen § 5 Totengedenkfeiern oder andere Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Stadt Hennef durchführt,

c) entgegen § 8 die dort benannten Veränderungen der Baumgrabstätten oder des Waldbodens vornimmt,

d) Markierungen oder Schilder an Baumgrabstätten anbringt.

(2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann im Einzelfall mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Friedhofssatzung für den Ruhewald Hennef tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2463

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.09.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Satzung über die kommunale Einrichtung "Stadtbetriebe Hennef AöR"

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef AöR“ in der beigefügten Fassung.

Begründung

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 12.09.11 dem Rat empfohlen, die Zuständigkeitsregelung in der Art zu ändern, dass dem Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus die Aufgaben in Bezug auf regenerative Energieversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz übertragen werden. Dazu zählt die Energieversorgung durch heimische Energiequellen genauso wie die Liberalisierung der Energiemärkte sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Konzessionsverträgen.

Die begleitenden Arbeiten dazu sollen die Stadtbetriebe Hennef im Namen und Auftrag der Stadt Hennef (Sieg) wahrnehmen.

Die Satzung ist entsprechend anzupassen.

Hennef (Sieg), den 26.09.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef – AöR“ in der Rechtsform der Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Hennef (Sieg) vom

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am

.....

folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 wird nach Nr.7 wie folgt geändert:

- 1..1 Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetische Sanierung und Klimaschutz
- 1..2 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für
die Lieferung von Strom und Gas
- 1..3 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung

Die Aufgabenwahrnehmung der Nr. 3, 4, 6 und 8.1 bis 8.3 erfolgt im Namen und Auftrag der Stadt Hennef (Sieg).

§ 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am in Kraft.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2429

Anlage Nr.: _____

Datum: 25.08.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	12.09.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Änderung der Zuständigkeitsregelung

Antrag der SPD - Fraktion vom 20.06.2011;
Einrichtung eines Ausschusses für Energiefragen

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die Änderungen der in der Sitzung vorgelegten Zuständigkeitsregelung der Stadt Hennef (Sieg) zu beschließen.

Begründung

Mit Schreiben vom 20.06.2011 hat die SPD – Fraktion beantragt, einen eigenen Ausschuss für Energiefragen einzurichten. Die Einrichtung eines selbstständigen Ausschusses wird aus Kostengründen abgelehnt. Allerdings hat sich gezeigt, dass der Beratungsbedarf in diesem Bereich erheblich gewachsen ist. Daher schlägt die Verwaltung vor, diesen Aufgabenbereich in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft und Tourismus zu übertragen.

Die Energiefragen könnten dort mitberaten werden. Der Schwerpunkt des Aufgabenspektrums des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie läge dann, neben den Grundstücksangelegenheiten und der Förderung des Tourismus, bei der Schaffung optimaler Rahmenbedingungen für die Hennefer Energiepolitik. Der Ausschuss würde sich mit Fragen der regenerativen Energieversorgung, energetischen Sanierung und Klimaschutz befassen. Dazu zählt die Energieversorgung durch heimische Energiequellen genauso wie die Liberalisierung der Energiemärkte. Hierfür gab es in der Vergangenheit keinen besonderen

Ausschuss. Die energiepolitischen Fragestellungen wurden bisher im Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz beraten.

Die Satzung der Stadtbetriebe Hennef wäre ebenfalls entsprechend anzupassen.

In der beiliegenden Zuständigkeitsregelung sind die neu eingefügten Passagen grau hinterlegt und die zukünftig entfallenden Textteile wurden durchgestrichen, ergänzt oder durch neue ersetzt.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich § 5 der Zuständigkeitsregelung (Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus).

Darüber hinaus sind einige redaktionelle Änderungen in § 8 Ziffer 2.6 und § 9 Ziffer 3.5 eingearbeitet, die den Kern der Zuständigkeitsregelung jedoch nicht beeinträchtigen. Hier wird noch auf eine Norm (§ 19 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB) Bezug genommen wird, die im Zuge einer Änderung des Baugesetzbuches entfallen ist.

Hennef (Sieg), den 25.08.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Zuständigkeitsregelung
für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)
vom 10.10.2011

Inhaltsverzeichnis

Pflichtausschüsse / Sondergesetzliche Ausschüsse

- § 1 Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
- § 2 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 3 Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften
- § 4 Jugendhilfeausschuss

Fachausschüsse, geordnet nach Fachbereichen

- § 5 Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie**
- § 6 Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales
- § 7 Bauausschuss
- § 8 Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
- § 9 Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz
- § 10 Personalausschuss
- § 11 Vergabeausschuss
- § 12 Ausschuss „Östlicher Stadtrand“
- § 13 Zuständigkeit des Bürgermeisters
- § 14 Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

1. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Ihm arbeiten grundsätzlich die Verwaltungsämter "Zentrale Steuerung und Service", "Finanzmanagement" sowie "Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum" zu.
2. Er berät alle Angelegenheiten, die dem Vorbehaltsrecht des Rates unterliegen und nicht in Fachausschüssen beraten werden. Ausgenommen sind die Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 1b) GO NRW.
3. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden von Bürgern gemäß § 24 GO NRW und § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg). Nach inhaltlicher Prüfung überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
4. Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
 - 4.1 alle Angelegenheiten, die nicht Fachausschüssen zugewiesen und nicht dem Rat vorbehalten sind,
 - 4.2 über den Erlass von abgaberechtlichen Forderungen ab einer Höhe von 3.000,-- €, soweit nicht die Zuständigkeit der Werksausschüsse gegeben ist,
 - 4.3 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Archivalien, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen.

§ 2

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung der Stadt Hennef gemäß § 101 GO NRW und den Gesamtabschluss nach § 116 Abs. 6 GO NRW. Er bedient sich hierzu des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

§ 3

Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften

1. Dem Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften arbeitet grundsätzlich das Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt zu.
2. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über
 - 2.1 alle äußeren und inneren Schulangelegenheiten,
 - 2.2 die Zustimmung des Schulträgers zur Wahl bzw. Wiederwahl einer Schulleiterin/eines Schulleiters, die durch die jeweilige Schulkonferenz erfolgt. Der Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften kann die

Zustimmung nur binnen 8 Wochen mit einer Mehrheit von Zweidritteln seiner Stimmen verweigern (sog. Vetorecht),

2.3 die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel im Bereich Schule und Sport unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Verwendung der Mittel zur Beschaffung von Inventar und Lehrmitteln für Schulen ab 30.000,00 € im Einzelfall.

3.2 die Einrichtungen der Stadt für den Schulsport,

3.3 die Grundsätze der Förderung des Sports – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - und der Einrichtungen der Stadt für sportliche Zwecke.

3.4 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Sports, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- € überschreiten,

3.5 alle Grundsatzfragen der Städtepartnerschaften; insbesondere der Richtlinien zur Förderung des Städtepartnerschaftsvereins.

§ 4

Jugendhilfeausschuss

1. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen. Dem Jugendhilfeausschuss arbeitet grundsätzlich das Amt für Kinder, Jugend und Familie zu.

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der Satzung des Jugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe gehört werden.

2. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

2.1 die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

2.2 die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,

2.3 die Jugendhilfeplanung.

3. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII über

3.1 die Förderung der Träger der Freien Jugendhilfe und Jugendarbeit,

3.2 Grundsätze der Förderung des Ehrenamtes gemäß § 73 SGB VIII und § 18 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NW (KJFG),

3.3 Maßnahmen zur Förderung besonderer Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen und von jungen Menschen mit

Behinderungen und Zuwanderungsgeschichte gemäß §§ 3, 5, 10 und 13
Kinder- und Jugendfördergesetz NW,

3.4 die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25
erstes AG NW KJHG,

3.5 die Einrichtung der in § 16 des Gesetzes zur frühen Bildung und
Förderung von Kindern (KiBiz) genannten Familienzentren,

3.6 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,

3.7 die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen
Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer,

3.8 die Einrichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen soweit
die Kosten 5.000,-- € im Einzelfall übersteigen im Rahmen der zur Verfügung
stehenden Haushaltsmittel.

3.9 die Verwendung von Mitteln zur Förderung des Jugendsports, wenn sie im
Einzelfall 5.000 € überschreiten

4. Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung
des Jugendamtes zu hören.

§ 5

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie

1. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie** berät über die Angelegenheiten
des Tourismus, entscheidet alle städtischen Grundstücksangelegenheiten und berät die
Grundstücksangelegenheiten der Stadtbetriebe Hennef - AöR vor. **Er berät über
energiewirtschaftliche Projekte, energiepolitische Themen sowie die Bedingungen und
Maßnahmen zur Umsetzung konkreter Einzelziele.** Bei allen Angelegenheiten, die dem
räumlich abgegrenzten Bereich II der Anlage zur Zuständigkeitsregelung zuzuordnen sind,
hat der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus die Vorgaben des Ausschusses „Östlicher
Stadtrand“ – insbesondere solche nach § 12 Abs. 3 dieser Zuständigkeitsregelung - zu
berücksichtigen und umzusetzen.

2. Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 1 sind insbesondere:

2.1 Erwerb, Verpachtung und Veräußerung von Grundflächen;

2.2 Erwerb, Begründung, Veräußerung oder Aufhebung grundstücksgleicher
und sonstiger Rechte an Grundstücken;

2.3 sonstige Rechtsgeschäfte aller Art, die nicht durch den Wirtschaftsplan
gedeckt sind;

2.4 Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Miet- und
Pachtverträgen,

2.5 alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die
Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels.

Vorstehende Kompetenzen gem. Ziffer 2.1 bis 2.4 greifen erst ab einer Wertgrenze in Höhe
von 150.000,-- € im Einzelfall.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie** ist darüber hinaus vorberatend zu beteiligen:

3.1 in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung,

3.2 Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage,

3.3 bei der Festlegung der Grundsätze der Preis- und Konditionengestaltung für städtische Gewerbegrundstücke.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und **Energie** berät alle Angelegenheiten im Rahmen der Regionale 2010 für den Rat der Stadt Hennef vor.

5. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie berät über

5.1 alle Angelegenheiten der regenerativen Energieversorgung, energetischen Sanierung und Klimaschutz,

5.2 Abschluss, Änderung, Beendigung von Konzessionsverträgen für die Lieferung von Strom und Gas,

5.3 Netzübernahmen im Rahmen der kommunalen Strom- und Gasversorgung.

6. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Bereich der Gas- und Stromversorgung über

6.1 die Bestimmung von externen Beratungsleistungen bei einer Bruttohonorarhöhe von mehr als 50.000 €,

6.2 die Art der Durchführung von Baumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,-- € erfordern,

6.3 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

6.4 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,-- € im Einzelfall betragen.

§ 6

Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales

1. Dem Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales arbeiten grundsätzlich das Amt für soziale Angelegenheiten und das Schulverwaltungs-, Kultur und Sportamt zu.

2. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales berät im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit über die Grundsätze der Verwendung der Haushaltsmittel in den Bereichen Soziales, Kultur und Vereinswesen – soweit nicht der Jugendhilfeausschuss zuständig ist - unter Berücksichtigung der allgemeinen Budgetierungsvorgaben des Stadtrates.

3. Der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

3.1 die Grundsätze der Förderung der Vereine und des Ehrenamtes soweit es sich nicht um Träger der freien Jugendhilfe und Jugendarbeit handelt,

3.2 Maßnahmen zur Förderung der Integration von Einwohnern mit Zuwanderungsgeschichte,

3.3 Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus,

3.4 Maßnahmen des Sozialwesens, soweit die Kosten im Einzelfall mehr als 5.000,-- € betragen,

3.5 die Altenpflege einschließlich der Schaffung von Einrichtungen für ältere Bürger

3.6 die Planung und Durchführung des städtischen Kulturprogramms,

3.7 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Kunstgegenständen und Museumsstücken, deren Anschaffungskosten mehr als 5.000,00 € im Einzelfall betragen,

3.8 Angelegenheiten der Musikschule und der Stadtbibliothek.

4. Darüber hinaus berät der Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales über die maßgebliche Entwicklung der demographischen Rahmendaten.

§ 7

Bauausschuss

1. Dem Bauausschuss arbeiten die Stadtbetriebe Hennef - AöR sowie die Zentrale Gebäudewirtschaft grundsätzlich zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Bauausschuss berät über

2.1 alle Beschlussempfehlungen, die dem Rat zur Beschlussfassung für die Durchführung von Beitragsveranlagungen vorgelegt werden (z.B. Fertigstellungs-, Kostenspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschlüsse sowie Bildung von Erschließungseinheiten und die Abfassung von Sondersatzungen etc.).

3. Der Bauausschuss berät alle Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung vor. Insbesondere handelt es sich um folgende Angelegenheiten:

3.1 Verträge für den Bereich der Abwasserbeseitigung, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,-- € übersteigt. Ausgenommen sind Bauvergaben, hier verbleibt es bei der allgemeinen Zuständigkeitsregelung für städtische Vergaben.

3.2 Erlass von Abgabeforderungen, ab einer Höhe von 3.000,-- €,

4. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über

4.1 Maßnahmen auf dem Gebiet des Hoch- und Tiefbaues einschließlich der Gestaltungsplanung, nachdem die städtebauliche Beratung bzw. die Verkehrsnetzplanung in den in § 8 und 9 näher bezeichneten Ausschüssen abgeschlossen ist, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

4.2 die Entwurfs- und Ausführungsplanung bei Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Straßengestaltungsplanung, die unter § 7 (4.1) fällt, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.3 die Reihenfolge der Durchführung der in den Haushaltsplan aufgenommenen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

4.4 die Art der Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, die pro Maßnahme einen Betrag von mehr als 50.000,00 € erfordern,

4.5 die Bestimmung von Architekten, Bauleitern und Sonderfachleuten mit einem Honorar von mehr als 50.000,-- €,

4.6 die Verwendung von Mitteln für den Erwerb von Geräten, deren Kosten mehr als 50.000,00 € im Einzelfall betragen,

4.7 den Abschluss von Erschließungsverträgen ab 20 Bauvorhaben.

Er entscheidet nicht in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung.

§ 8

Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung

1. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Städtebaues sowie der Verkehrsnetzplanung. Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde zu. Der Ausschuss berät und entscheidet nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Er entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereich (s. Anlage, Bereich I) über:

2.1 Straßenfunktionen (z.B. verkehrsberuhigter Ausbau, Tempo-30-Zonen, Einbahnstraßen, etc.) im Zusammenhang mit der Verkehrsnetzplanung und der Bauleitplanung, Fragen des öffentlichen Personennahverkehrs,

2.2 Maßnahmen der Stadterneuerung und der Wohnumfeldverbesserung,

2.3 die Stellungnahmen der Stadt zu überörtlichen Planungen und Fachplanungen,

2.4 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

2.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

2.6 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

2.7 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und bei Bauanträgen im Geltungsbereich von in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanverfahren ggfs. über die Weiterverfolgung oder die Abweichung von den Planungszielen,

2.8 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

2.9 die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

2.9.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

2.9.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

2.9.3 Abweichungen von mehr als 30 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

2.9.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall). Die Einhaltung der Festsetzungen der einzelnen Bebauungspläne hat nach wie vor Vorrang vor etwaigen Befreiungen

2.10 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor. Sind bei den Verfahren Grundstücke im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder der Stadt betroffen oder handelt es sich um Stadtentwicklungsmaßnahmen von besonderer Bedeutung, ist vor der Beratung die Stellungnahme der Stadtbetriebe Hennef – AöR einzuholen.

2.11 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

2.12 der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung koordiniert die Vorberatungen zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

§ 9

Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz

1. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz berät über die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes, der Dorfgestaltung und Denkmalpflege innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich außerhalb der Bereiche I + II). Ihm arbeiten die Ämter für Stadtplanung sowie Bauordnung und Untere Denkmalbehörde sowie das Umweltamt zu. Er berät und entscheidet mit Ausnahme der Absätze 4 und 5 nicht in Angelegenheiten, die in den abgegrenzten Zuständigkeitsbereich

des Ausschusses für die Entwicklungsmaßnahme „Östlicher Stadtrand“ (s. Anlage, Bereich II) fallen.

2. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet für das gesamte Stadtgebiet im Bereich des Umweltschutzes über:

2.1 Leitlinien zur allgemeinen Gestaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes und allgemeinen Begrünung des bebauten Stadtgebietes sowie über Fragen, die die Bereiche der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft betreffen,

2.2 die Stellungnahme zu Planungen von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sowie zur Aufstellung von Landschaftsplänen,

2.3 Fachplanungen außerhalb von Ortschaften unter dem Aspekt des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes,

2.4 die Anfertigung und das Ergebnis von Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie grundsätzliche Maßnahmen zur Umsetzung der Lokalen Agenda 21 (Ergänzung der Zuständigkeiten zur Anpassung an die aktuellen Entwicklungen),

2.5 alle Maßnahmen in Fragen der Lärmbekämpfung, Luftreinhaltung, Gewässerreinhaltung, Abfallbeseitigung und Altlasten.

2.6 Rad-, Reit- und Wanderwegekonzepte,

2.7 die Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen,

2.8 die Gestaltung städtischer Grünflächen und Friedhöfe.

3. Er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereiche außerhalb der Bereiche I + II) über:

3.1 die Verkehrsnetzplanung im Zusammenhang mit Dorfgestaltungsmaßnahmen,

3.2 Maßnahmen zur Dorfgestaltung und Wohnumfeldverbesserung; insbesondere die Anlegung von Dorfplätzen und dörflichen Freiflächen,

3.3 die Bestimmung von Städte- und Raumplanern sowie Sonderfachleuten für die Bauleit-, Denkmal- und Umweltschutzplanung mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,00 €,

3.4 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

3.5 die Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§§ 14 u. 19 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB),

3.6 die Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,

3.7 die Stellungnahmen der Stadt in Genehmigungsverfahren zur Errichtung von imitierenden Anlagen (§ 10 Abs. 5 BImSchG), außer im Geltungsbereich von Bebauungsplänen.

3.8 über die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes:

3.8.1 Überschreitung der Zahl der Vollgeschosse,

3.8.2 Abweichung von der Art der Nutzung,

3.8.3 Abweichungen von mehr als 50 cm bei den Festsetzungen der Erdgeschossfußbodenhöhe,

3.8.4 geplante Bebauung liegt um mehr als 50 % außerhalb der überbaubaren Fläche (im Einzelfall)

3.9 die vorbereitende und die verbindliche Bauleitplanung. Hier trifft der Ausschuss alle verfahrenleitenden Beschlüsse im Flächennutzungsplan-änderungsverfahren sowie in den Satzungsverfahren auf der Grundlage des BauGB und legt dem Rat die abschließende Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

3.10 die Feststellung, ob die Voraussetzungen des § 125 Absatz 2 BauGB bei der Herstellung von Erschließungsanlagen gegeben sind.

4. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalpflege berät ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

4.1 die Aufstellung und Fortschreibung der Denkmalpflegepläne (§ 25 DSchG),

4.2 die Enteignung (§ 30 DSchG), die Übernahme von Denkmälern (§ 31 DSchG) und die Ausübung des Vorkaufsrechtes (§ 32 DSchG)

5. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz entscheidet ferner für das gesamte Stadtgebiet im Bereich der Denkmalpflege über:

5.1 Leistungen nach dem Denkmalschutzgesetz von mehr als 15.000,00 € im Einzelfall, soweit die Mittel von der Stadt erbracht werden,

§ 10

Personalausschuss

1. Der Personalausschuss berät alle personalbezogenen Fragen vor, die nach den Bestimmungen der Hauptsatzung einer Entscheidung / Mitwirkung des Rates bedürfen.

2. Der Personalausschuss berät den Stellenplan zum Haushaltsplanentwurf vor.

§ 11

Vergabeausschuss

1. Der Vergabeausschuss entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über:

1.1 alle Vergaben im Sinne des § 1 der Vergabeordnung der Stadt, deren Auftragswert 50.000 € (einschließlich Umsatzsteuer) überschreitet. Wurde ein Planer oder Fachplaner für eine bestimmte Maßnahme durch den Bauausschuss, den Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung, den Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz oder den

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ bestimmt und erfolgt die Honorierung nach den Vorschriften der HOAI, so ist eine Vorlage im Vergabeausschuss nicht mehr erforderlich;

1.2 beschränkte Ausschreibungen über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 5 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.3 beschränkte Ausschreibungen über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über den Wertgrenzen der Ziffer 7.1 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.03.2006:

- Ausbaugewerke im Hochbau, Straßenausstattung, Pflanzungen:	75.000 EUR
- Rohbauarbeiten im Hochbau:	150.000 EUR
- Tiefbau:	300.000 EUR

(jeweils ohne Umsatzsteuer) nach § 7 Abs. 3 der Vergabeordnung der Stadt;

1.4 freihändige Vergaben über Lieferungen und Leistungen im Sinne der VOL/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 1 der Vergabeordnung der Stadt;

1.5 freihändige Vergaben über Bauleistungen im Sinne der VOB/A über einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nach § 9 Abs. 4 S. 2 der Vergabeordnung der Stadt.

2. Absatz 1 gilt nicht bei geringfügigen Nachbeauftragungen und Nachbestellungen, wenn im Anschluss an einen bereits bestehenden Vertrag kein höherer Preis für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftlicheres Ergebnis zu erwarten ist. Die Summe der Nachbestellung darf bei Auftragsvergaben nach der VOL/A (§ 3 Nr. 4 d)) 20 %, bei Auftragsvergaben nach der VOB/A (§ 3 Nr. 4c)) und VOF (§ 5 Abs. 2e)) 50 % des Wertes der ursprünglichen Auftragssumme nicht überschreiten.

3. Dem Vergabeausschuss arbeitet die Zentrale Vergabestelle (ZVS) zu. Regelmäßige Mitteilungen über Vergaben zwischen 10.000 und 50.000 EUR (einschließlich Umsatzsteuer) an den Vergabeausschuss werden von der ZVS gesammelt und zu jeweils einem Tagesordnungspunkt für die jeweils kommende Vergabeausschusssitzung zusammengefasst.

§ 12

Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

1. Der Ausschuss entscheidet über folgende Angelegenheiten innerhalb des räumlich abgegrenzten Zuständigkeitsbereiches (s. Anlage, Bereich II), soweit die Entscheidungen in diesen Angelegenheiten nicht nach § 41 I GO dem Rat vorbehalten sind:

- alle Angelegenheiten gemäß § 5 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 7 ZustR
- alle Angelegenheiten gemäß § 8 ZustR. Die Zuständigkeit für die abschließende Beratung und die Beschlussempfehlung an den Rat in den Angelegenheiten des § 8 Abs. 2.12 ZustR bleiben jedoch unberührt.

- alle Angelegenheiten gemäß § 9 ZustR. Die Zuständigkeit für die Beratung und Entscheidung in den Angelegenheiten des § 9 Abs. 4 und 5 ZustR bleiben jedoch unberührt.

2. Zu den Zuständigkeiten des Ausschusses zählen damit insbesondere:

- a.) Beratungen und Entscheidungen über planungsrechtliche Gestaltungs- und Vergabekriterien;
- b.) Festlegung von Qualitätsbausteinen;
- c.) Beratung und Entscheidung über die Durchführung städtebaulicher Wettbewerbe einschließlich der Auswahl der Projektträgern
- d.) Beratung und Entscheidung über städtebauliche Verträge im Sinne des § 11 des Baugesetzbuches und Erschließungsverträge.

3. Über die Zuständigkeiten nach Abs. 1 und 2 hinaus berät und entscheidet der Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ über die Festlegung sonstiger städtischer Vorgaben für die Entwicklung und Vermarktung der Fläche im nach Abs. 1 räumlich abgegrenzten Gebiet (z.B. soziale Vermarktungskriterien).

§ 13

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister entscheidet alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2. Hierzu gehören insbesondere folgende Geschäfte:

2.1 Tätigkeiten im Rahmen des § 8 Absatz 3 Ziffer 2 und 3 dieser Zuständigkeitsregelung; als einfaches Geschäft gelten alle Tätigkeiten, deren Kosten 50.000,-- € nicht überschreiten,

2.2 Stundung und Niederschlagung von Abgabeforderungen , daneben über den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 3.000,-- €,

2.3 Aufnahme einzelner Kredite im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung gem. § 77 Abs. 2 der GO NRW,

2.4 Geschäfte mit einem finanziellen Umfang von bis zu 50.000,-- € - es sei denn, in dieser Zuständigkeitsregelung sind andere Wertgrenzen festgesetzt -.

3. Die den Fachausschüssen zuarbeitenden Fachämter berichten regelmäßig zu jedem Quartalsende über die bedeutsamen Angelegenheiten ihres Fachamtes und die finanzielle Entwicklung ihres Budgetbereiches (Beginn des Aufbaus des Berichtswesens).

§ 14

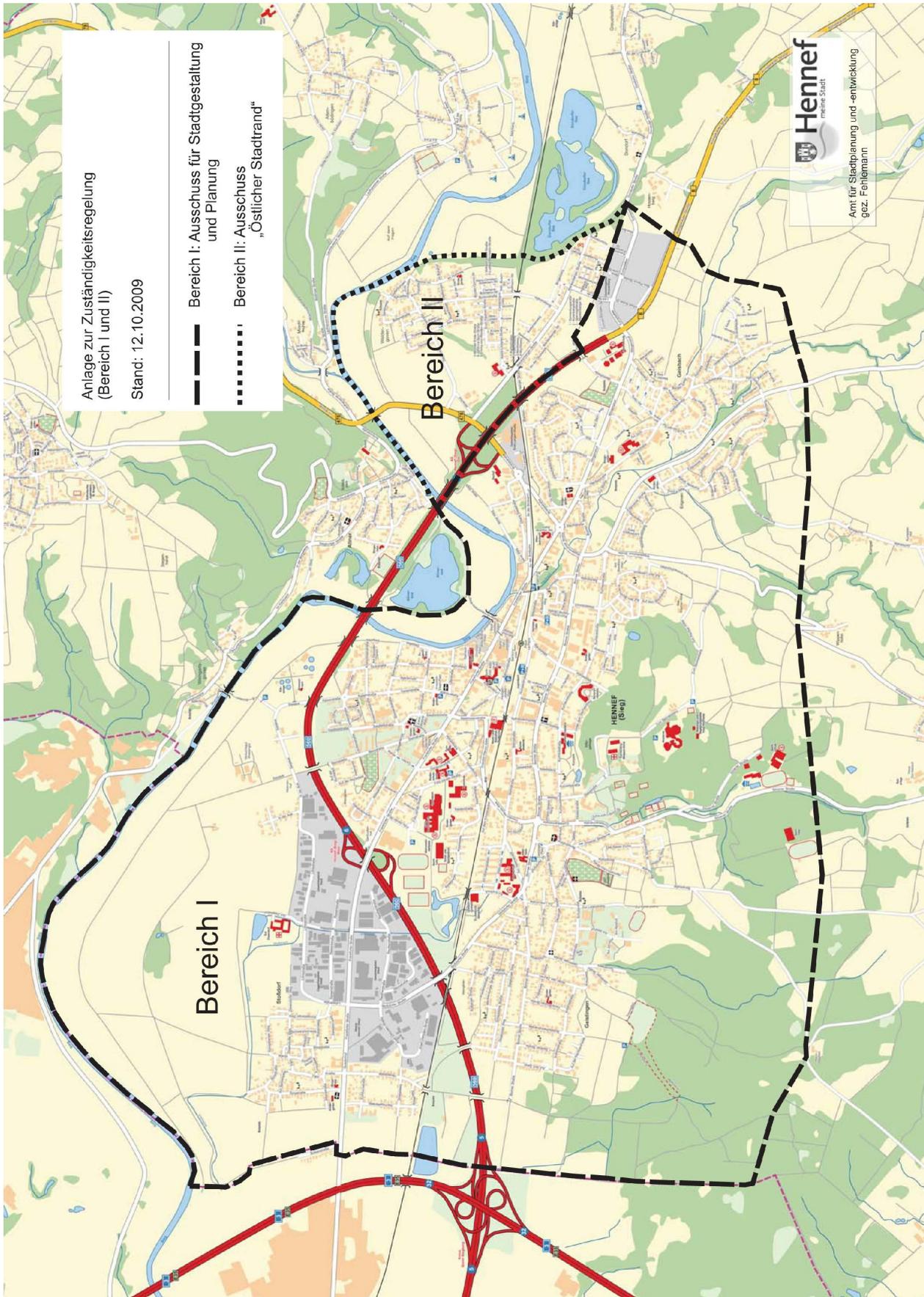
Zuständigkeiten der Ausschüsse im Verhältnis zum Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AÖR

Die Fachausschüsse des Rates beraten die Sachentscheidungen zu Angelegenheiten der AÖR vor und sprechen Empfehlungen aus. Der Vorstand arbeitet den Fachausschüssen insoweit zu und setzt den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsregelung tritt am 10.10.2010 in Kraft.





Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2317

Anlage Nr.: _____

Datum: 27.06.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	09.07.2011	öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Tourismus empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Begründung

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens 4 Sonn- und Feiertagen bis zu einer Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage durch Verordnung freizugeben. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage ausgenommen.

Gemäß § 6 Abs. 2 LÖG NRW kann die Freigabe auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden.

Die Freigabe wird auf das Gewerbegebiet Hennef-West beschränkt, da die Möglichkeiten zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage für andere Ortsteile (Uckerath, Geistingen) gewahrt werden soll.

Die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage durch die Fa. Müllerland und das Antwortschreiben der Verwaltung sind als Anlage beigelegt.

In Vertretung

Stefan Hanraths

Anlagen:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.
Antrag der Werbegemeinschaft Hennef.
Beantragung durch die Fa. Müllerland.
Antwortschreiben der Verwaltung.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Hennef-West dürfen am Sonntag, dem 16. Oktober 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den □□□□□□□□□□

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2459

Anlage Nr.: _____

Datum: 26.09.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Auflösung und Neubildung von Ausschüssen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Auflösung aller Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses, Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses.

Des Weiteren beschließt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) folgende Ausschüsse neu zu bilden:

1. Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
2. Bauausschuss
3. Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung
4. Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung, Denkmalschutz
5. Ausschuss für Schule, Sport und Städtepartnerschaften
6. Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales
7. Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus
8. Rechnungsprüfungsausschuss
9. Personalausschuss
10. Vergabeausschuss
11. Ausschuss „Östlicher Stadtrand“

Begründung

Die Fraktionen haben sich im Ältestenrat am 26.09.2011 darauf verständigt, dass eine Auflösung und Neubildung der Ausschüsse in der Ratssitzung am 10.10.2011 erfolgen soll. Gemäß § 58 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann der Rat Ausschüsse während einer Wahlperiode auflösen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.06.2011 teilte die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen mit, dass der Ausschluss der Ratsmitglieder Michaela und Hans-Joachim Balansky beschlossen wurde.

Mit Schriftsatz vom 22.08.2011 hat Frau Christina Schramm ihren Austritt aus der Partei „Die Linke“, ihre Abkehr von deren Fraktion und die Fortführung ihres Ratsmandates in der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen erklärt.

Konsequenzen:

Es wird festgestellt, dass durch den Fraktionsausschluss der Eheleute Balansky sowie durch die Auflösung der Fraktion „Die Linke“ die Spiegelbildlichkeit der Kräfteverhältnisse in Rat und den einschlägigen Ausschüssen so betroffen ist, dass die Beschlüsse der Ausschüsse den Beschlüssen im Rat vermeintlich nicht mehr entsprechen würden.

Im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes zur Spiegelbildlichkeit von Ausschüssen und Rat stellt sich im Falle von Veränderungen der Stärkeverhältnisse die Frage, ob der Rat in bestimmten Fällen verpflichtet ist, durch Auflösung und Neubildung der Ausschüsse die Ausschussbesetzung an die geänderten Kräfteverhältnisse anzupassen.

Im Ergebnis wird man differenzierend darauf abstellen müssen, dass aus Gründen der Funktionsfähigkeit von Rat und Ausschüssen nicht jeder Änderung der Kräfteverhältnisse im Rat während der Wahlperiode dazu führen darf, dass ein Ausschuss aufgelöst und neu besetzt werden muss. Ansonsten bestünde aufgrund regelmäßiger Neubesetzungsverfahren und fehlender personeller Kontinuität die Gefahr der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von Rat und Ausschüssen. Deshalb wird man bei Änderungen der Kräfteverhältnisse im Rat eine Prüfpflicht des Rates anzunehmen haben, ob die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss das politische Kräfteverhältnis im Rat noch angemessen widerspiegeln. Spätestens dann, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass die Beschlüsse in den Ausschüssen die Mehrheitsmeinung des Ausschusses bzw. Gremiums widerspiegeln, dürfte sich die „Kann-Befugnis“ des Rates zur Auflösung und Neubesetzung des Ausschusses zu einer „Soll-Entscheidung“ zur Auflösung und Neubesetzung verdichten.

Somit ist durch Auflösung und Neubildung der Ausschüsse die Ausschussbesetzung an die geänderten Kräfteverhältnisse anzupassen sind.

Sowohl für die Auflösung als auch für die Neubildung von Ausschüssen ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Rates ausreichend. Der Bürgermeister hat volles Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 26.09.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2011/2460

Anlage Nr.: _____

Datum: 21.09.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter sowie der sachkundigen Bürger und Einwohner

Beschlussvorschlag

1. Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter sowie der sachkundigen Bürger und Einwohner

Alternative a)

Einigung für die zuvor gebildeten Ausschüsse:

Die Ratsmitglieder einigen sich auf den als Anlage 1 vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag für die neu zu besetzenden Ausschüsse, der zum Protokoll zu nehmen ist (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder).

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt einstimmig die Annahme des einheitlichen Wahlvorschlages.

Alternative b)

Per Listenwahl zusammengesetzte Ausschüsse:

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse wurden einzeln unter Beachtung der Grundsätze der Verhältniswahl gewählt. Eine Ausfertigung der Ausschussbesetzungsliste, aus der sich die gewählten stimmberechtigten Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger), die ggf. beratenden Mitglieder (sachkundige Einwohner) sowie die Stellvertreter ergeben, wird der Niederschrift als Anlage 1 beifügt.

2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

a. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der Bestellungsbeschluss des Rates vom 14.12.2009, Herrn Weisel als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss zu entsenden, wird aufgehoben.

b. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Zum beratenden Mitglied der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird

_____ als Vertreter/in im Jugendhilfeausschuss und

_____ als Stellvertreter/in im Jugendhilfeausschuss

bestellt.

3. Bestellung eines beratenden Mitgliedes

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Herr Weisel wird als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales bestellt.

4. Bestimmung der Ausschussvorsitzenden und der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vergabeausschusses wird das Ratsmitglied

bestellt.

Begründung

Zu 1. Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter sowie der sachkundigen Bürger und Einwohner

Die Stärke der Ausschüsse sowie das Verhältnis „Ratsmitglieder/sachkundige Bürger/sachkundige Einwohner“ werden beibehalten.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste der Ausschussbesetzungen ist ein Vorschlag der Verwaltung. Es wurden dabei die zurzeit bestehenden Besetzungen angenommen und dort Lücken gelassen, wo noch Vorschläge zur Besetzung fehlen.

Die Besetzung wurde entsprechend der Sitzverteilung nach Hare/Niemeyer unter den aktuellen Mehrheitsverhältnissen (5 Fraktionen, 41 in Fraktionen organisierte Ratsmitglieder) im Rat

ermittelt:

Ausschussgröße	22 Mitglieder	18 Mitglieder	9 Mitglieder
CDU	6 RM / 5 SKB	5 RM / 4 SKB	4 RM
SPD	2 RM / 2 SKB	2 RM / 1 SKB	2 RM
Die Unabhängigen	2 RM / 1 SKB	1 RM / 1 SKB	1 RM
Bündnis 90 / Die Grünen	1 RM / 1 SKB	1 RM / 1 SKB	1 RM
FDP	1 RM / 1 SKB	1 RM / 1 SKB	1 RM

Nach der Neubildung der Ausschüsse erfolgt die Wahl der Ausschussmitglieder, die sich weitestgehend nach § 50 Abs. 3 GO NW richtet. Nach der Systematik dieser Vorschrift sind die Fraktionen zunächst dazu aufgerufen, eine Einigung in der Frage der Besetzung der Ausschüsse zu erzielen. Ein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Ausschüsse liegt vor, wenn die Mehrzahl oder alle Ratsmitglieder dem Rat einen Vorschlag vorlegen und ein weiterer Wahlvorschlag nicht eingereicht oder zur Abstimmung unterbreitet wird. Es ist nicht erforderlich, dass alle Ratsmitglieder an der Aufstellung dieses Vorschlages mitgewirkt haben, wenn nur vor der Abstimmung durch ausdrückliches Befragen der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister sichergestellt wird, dass weitere Vorschläge nicht gemacht werden. Gelingt die Einigung in dem gerade beschriebenen Sinn, so ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder (der Bürgermeister darf hierbei nicht mitstimmen) für die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. **Sollte ein weiterer Wahlvorschlag vorgelegt werden oder sollte es Einwände gegen den vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlag geben, so ist das Verfahren nach § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW gescheitert und das Verhältniswahlverfahren durchzuführen.**

Der vorliegende einheitliche Wahlvorschlag muss durch einen einstimmigen Beschluss des Rates gebilligt werden. Nach § 50 Abs. 5 GO NRW werden Enthaltungen und ungültige Stimmen dabei nicht berücksichtigt.

Ein einheitlicher Wahlvorschlag (Einigung) kann auch auf einzelne Ausschüsse beschränkt sein.

Erst, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommt, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dieses Verfahren setzt in der Regel mehrere Wahlvorschläge der im Rat vertretenen Fraktionen oder Gruppen voraus.

Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem mathematischen Proportionalverfahren nach Hare/Niemeyer ermittelt. Alle ordentlichen Mitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) müssen in einem Wahlgang gewählt werden. Sachkundige Einwohner können zusammen mit den ordentlichen Mitgliedern, aber auch getrennt von ihnen in einem besonderen Wahlgang gewählt werden. Die Abstimmung per Listenwahl ist für jeden einzelnen Ausschuss getrennt durchzuführen. Für die Wahl der stellvertretenden Ausschussmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für die der ordentlichen Mitglieder. Falls keine Einigung zustande kommt, so sind die stellvertretenden Mitglieder in einem getrennten Wahlgang ebenfalls per Listenwahl zu wählen. Die Höchstzahlen beginnen wieder von vorn.

Zu einer evtl. notwendig werdenden Listenwahl wird die Verwaltung entsprechende Stimmzettel vorbereiten. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

Zu 2. Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses

a. Gemäß § 58 Abs 1 Satz 7 GO NRW dürfen Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen. Die auf diesem Wege von der ehemaligen Fraktion „Die Linke“ vorgeschlagenen und vom Rat gewählten beratenden Ausschussmitglieder bleiben, bis zur Aufhebung des Bestellungsbeschlusses durch den Rat, im Amt. Herr Weisel wurde am 14.12.2009 zum beratenden Mitglied für den Jugendhilfeausschuss bestellt.

Die Voraussetzung für einen beratenden Ausschusssitz ist, gemäß § 58 Abs.1 Satz 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef, eine Fraktion, die nicht in diesem Ausschuss vertreten ist. Da sich die Fraktion aufgelöst hat, ist diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt. Herr Weisel sollte daher als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss abberufen werden.

Der vorliegende Vorschlag muss durch einen einstimmigen Beschluss des Rates gebilligt werden. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

b. Gemäß § 58 Abs 1 Satz 7 GO NRW dürfen Fraktionen, die nicht in einem Ausschuss vertreten sind, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger benennen. Die Voraussetzung für einen beratenden Ausschusssitz ist, gemäß § 58 Abs.1 Satz 7 GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef, eine Fraktion, die nicht in diesem Ausschuss vertreten ist.

Das ehemalige Mitglied der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau Balansky, ist seit dem Fraktionsausschluss kein Mitglied mehr der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen. Sie ist nun als fraktionsloses Mitglied im Jugendhilfeausschuss. Somit ist die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen nicht mehr im Jugendhilfeausschuss vertreten und hat Anspruch auf einen beratenden Ausschusssitz.

Auszug aus dem 1. AG NW KJHG

§ 5 Abs. 3 des 1. AG NW KJHG

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass weitere sachkundige Frauen und Männer dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder angehören. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

Auszug aus der Satzung des Jugendamtes der Stadt Hennef in der Fassung vom 19.10.1999

In § 4 Abs. 4 der zurzeit noch gültigen Satzung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass Fraktionen die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, berechtigt sind dem Rat ein beratendes Mitglied zu benennen, das vom Rat bestellt wird.

Zu 3. Bestellung eines beratenden Mitgliedes

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW hat ein Ratsmitglied (Herr Weisel) das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Dies gilt auch für die Pflichtausschüsse. Es ist deshalb Sache des Ratsmitglieds, gegenüber dem Rat zu erklären, welchem der Ausschüsse es mit beratender Stimme angehören will. Der Rat ist dann gebunden, das Ratsmitglied für diesen Ausschuss mit beratender Stimme zu bestellen.

Herr Weisel hat vorgeschlagen als beratendes Mitglied im Ausschuss für Kultur, Generationen und Soziales mitzuwirken.

Notwendig ist eine Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

4. Bestimmung des stellvertretenden Vorsitz im Vergabeausschuss

Nach § 58 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Satz 5 und 6 GO NRW muss der stellvertretende Ausschussvorsitz aus der Mitte der den Ausschuss angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder bestimmt werden. Nach der Auflösung und Neubildung des Vergabeausschusses wird der bisherige stellvertretende Ausschussvorsitzende Herr Balansky (Fraktionslos) nicht mehr stimmberechtigtes Mitglied im Vergabeausschuss sein. Somit scheidet er während der Wahlzeit aus und die Fraktion, die das Erstbenennungsrecht ausgeübt hat (Bündnis 90 / Die Grünen) bestimmt seine/n Nachfolger/in.

Der Vorschlag ist angenommen, wenn nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird. Der Bürgermeister besitzt hierbei kein Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 21.09.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service

TOP: _____

Vorl.Nr.: M/2011/0570

Anlage Nr.: _____

Datum: 28.07.2011

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	10.10.2011	öffentlich

Tagesordnung

Einwand gegen die Niederschrift der Ratssitzung am 27.06.2011;
E-Mail des Herrn Martius vom 04.07.2011

Mitteilungstext

Her Martius stellte mit E-Mail vom 04.07.2011 fest, dass in der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 27.06.2011, unter TOP 5.5 (Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC; Neufassung der Parkgebührenordnung) der Ratsbeschluss Nr. 149 einen Fehler enthält.

Das In-Kraft-Treten der Parkgebührenordnung wurde versehentlich mit dem falschen Datum abgedruckt. Die Parkgebührenordnung tritt nicht am 01.01.2012 sondern **frühestens am 01.07.2012** in Kraft.

Die Bekanntmachung der Parkgebührenordnung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hennef am 13.07.2011 mit dem richtigen Datum.

Der berichtigte Beschluss Nr. 149 lautet demnach:

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich die Neufassung der Parkgebührenordnung in der als Anlage beigefügten Form mit der Änderung, die Gebühr für die Parkzeit bis 15 Minuten in § 3 bei 0,10 € zu belassen. Die Parkgebührenordnung tritt nach Abschluss des Offenlageverfahrens der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der „Alte Ladestraße“, frühestens jedoch zum 01.07.2012, in Kraft.

Hennef (Sieg), den 28.07.2011

Klaus Pipke
Bürgermeister

Von: Martius, Peter [mailto:Peter.Martius@tui-reisecenter.de]
Gesendet: Montag, 4. Juli 2011 11:18
An: Pipke, Klaus; Hanraths, Stefan
Cc: Offergeld, Ralf; winterjens@gmx.de
Betreff: Niederschrift über die Sitzung des Rates am 27.06.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke, sehr geehrter Herr Hanraths,

Betrifft TOP 5.5

**Untersuchung der Verkehrssituation Hennef-Nord durch den ADAC;
Neufassung der Parkgebührenordnung (Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und
Planung vom 15.06.2011)**

Aus meiner Sicht wurde der hierzu getroffene Ratsbeschluss in der Niederschrift falsch protokolliert.

In der Beschlussvorlage heißt es:

"Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

4. Dem Rat der Stadt wird die Neufassung der Parkgebührenordnung in der Sitzungsvorlage als Anlage 7 beigefügten Form unter Einbeziehung der Prüfung einer Kurzzeitgebühr ("Brötchentaste") zur Beschlussfassung empfohlen. Die Parkgebührenordnung tritt nach Abschluss des Offenlageverfahrens der Bauleitplanung für den Einzelhandelskomplex an der "Alte Ladestraße", **frühestens jedoch zum 01.07.2012, in Kraft**".

Der hierzu erfolgte Beschluss Nummer 149 wurde jedoch wie folgt protokolliert:

"Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich die Neufassung der Parkgebührenordnung in der als Anlage beigefügten Form mit der Änderung, die Gebühr für die Parkzeit bis 15 Minuten in Paragraph § bei 0,10 EUR zu belassen. Die Parkgebührenordnung tritt nach Abschluss des Offenlageverfahrens der Bauleitplanung für den neuen Einzelhandelskomplex an der "Alte Ladestrasse", **spätestens jedoch zum 01.01.2012, in Kraft**.

Ich bitte das Datum, zu dem die mit Neufassung in Kraft treten soll, entsprechend der Beschlussvorlage zu korrigieren sowie um entsprechende Bestätigung.

Vielen Dank!

Schoene Gruesse

Peter Martius